

# **Satzung des Vereins Rosenfreunde Eltville e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen "Rosenfreunde Eltville e.V."
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 6280 beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Eltville am Rhein.

## **§ 2 Zweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung auf überparteilicher Grundlage. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, davon ausgenommen ist die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Verein hat folgende Aufgaben:

- den öffentlichen Rosenbestand in Zusammenarbeit mit der Stadt Eltville am Rhein zu erhalten und Beetpatenschaften zu fördern, um das Prädikat „Rosenstadt“ zu bewahren
- die Verbindung von Gutenberg und Rosen zu nutzen, indem auf gedruckte Werke (Sachliteratur, Fachliteratur, Dichtung und anderes zum Thema) aufmerksam gemacht wird,
- unter dem Stichwort „Rose und Kunst“ künstlerische Aktionen und die Auseinandersetzung mit dem Thema „Rose“ zu fördern,
- zur Bewerbung der Rosenanlagen und Rosenbeete in der Kurfürstlichen Burg und am Eltviller Rheinufer beizutragen und deren bau- und gartenhistorische Bedeutung in der Öffentlichkeit bewusst zu machen,
- die Kenntnisse über Gartenbaukunst vergangener Epochen und heute zu erhalten und zu verbessern,
- die alljährlich stattfindenden „Eltviller Rosentage“ aktiv zu fördern und zu unterstützen,
  - die Verbreitung der Rose in Privatgärten und öffentlichen Anlagen aller Eltviller Stadtteile zu fördern,
- das Wissen über die Rose zu bewahren, weiter zu entwickeln und der Allgemeinheit zugänglich zu machen,
- seinen Mitgliedern sowie Interessierten im Rahmen von Veranstaltungen (Vorträge, Lehrveranstaltungen, Rosenstammtische, Gartenbesichtigungen o.ä.) ein Forum für Diskussionen und Erfahrungsaustausch zu bieten,
- neue Rosenzüchtungen vorzustellen sowie Fachliteratur und Bezugsquellen bekannt zu geben,
- den Kontakt und Erfahrungsaustausch mit anderen Rosenstädten bzw. -dörfern und Vereinen zu suchen.

(3) Der Verein hat vorwiegend beratende Funktion. Pflege und Unterhaltung der städtischen Rosenanlagen bleiben verantwortlich in städtischer Hand.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Firmen, Vereine sowie sonstige Institutionen werden. Bei Jugendlichen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats über die endgültige Aufnahme oder Ablehnung zu entscheiden. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

### **§ 4 Fördermitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann auch in Form einer "Fördermitgliedschaft" erworben werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären. Die Frist ist gewahrt, wenn die Kündigung dem Vorstand rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist zugegangen ist.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Es kann darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn es sich mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand befindet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### **§ 6 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten Aufgaben des Vereins zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendungen des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Vorstand (§ 13).

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a) Feststellung und Änderung der Satzung, b) Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins,

- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen,
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- i) Ausschluss von Mitgliedern,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- k) Auflösung des Vereins.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme, mit Ausnahme von Vereinen, mit denen eine gegenseitige Mitgliedschaft besteht.

### **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes von dem oder der Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zehn Mitglieder oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung einschließlich Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor der Mitgliederversammlung dem oder der Vorsitzenden und den Mitgliedern schriftlich einzureichen. Sie sind von dem oder der Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Mitgliederversammlung die Behandlung zulässt.

### **§ 10 Leitung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung**

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Zum Ausschluss von Mitgliedern und bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit, bei Satzungsänderungen zur Auflösung des Vereins eine 9/10 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich öffentlich per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen,

damit die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

- (4) Bei Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, der aus dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin und zwei Wahlhelfer(n)/-innen besteht. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin übernimmt die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs. Die Wahl des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in jedem

Fall geheim. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder kann, wenn kein Mitglied widerspricht, durch offene Abstimmung erfolgen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

## **§ 12 Protokoll der Mitgliederversammlung**

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse, die Anwesenheitsliste sowie die Feststellungen zur ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung zu umfassen hat. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer oder der Schriftführerin oder einer/einem vom Vorstand besonders bestimmten Protokollführer/-in zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzutragen. Jedem Mitglied ist auf Anforderung die Einsichtnahme in das Protokoll zu gewähren.

## **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem oder der Vorsitzenden
  - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassierer/-in
  - d) dem/der Schriftführer/-in
  - e) dem/der stellvertretenden Kassierer/-in
  - f) dem/der stellvertretenden Schriftführer/-in
  - g) bis zu sechs Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren berufen. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Das Amt des Vorstandsmitglieds endet in jedem Fall mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(2) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden in das Vereinsregister eingetragen. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind nicht einzutragen.

## **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

(3) Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann. Von diesen Beschlüssen ist den Mitgliedern unverzüglich Kenntnis zu geben.

### **§ 15 Beschlüsse des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird von dem oder der Vorsitzenden oder bei dessen oder deren Weigerung von zwei anderen Vorstandsmitgliedern einberufen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder unterrichtet sind und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder mitwirken.

(3) Beschlüsse des Vorstandes, die auch im telefonischen oder schriftlichen Verfahren gefasst werden können, bedürfen der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder; wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für die Durchführung der Beschlüsse ist die oder der Vorsitzende verantwortlich.

### **§ 16 Vorstand als gesetzlicher Vertreter nach § 26 BGB**

Der oder die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten gemeinsam den Verein nach § 26 BGB.

### **§ 17 Arbeitsgruppen**

(1) Für die Vorbereitung und Ausführung von Vereinsaufgaben und Vorhaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einrichten.

(2) Die Arbeitsgruppen bestehen aus jeweils mindestens drei Mitgliedern. Sie sind bei Bedarf erweiterungsfähig, auch durch Nichtmitglieder.

(3) Die Arbeitsgruppen beraten selbständig oder nach Auftrag durch den Vereinsvorstand. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Arbeit der Gruppe koordiniert und dem Vorstand über das Ergebnis der Beratungen berichtet.

### **§ 18 Fax und E-Mail (Textform)**

Für den Schriftverkehr zwischen dem Verein und den Mitgliedern, insbesondere für alle Erklärungen, die nach dem Gesetz oder der Satzung schriftlich erfolgen müssen, sind - soweit dies gesetzlich zulässig ist - Erklärungen durch Telefax oder E-Mail ausreichend, wenn in dem Text die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders, z.B. durch Namensnennung in Druckbuchstaben, erkennbar gemacht wird.

### **§ 19 Einfache Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder auf Grund von Gesetzesänderungen notwendig werden, kann der Vorstand einstimmig beschließen. Er muss diese alsbald den Mitgliedern schriftlich mitteilen.

(2) Der Vorstand kann nach Satzungsänderungen - auch nach Änderungsbeschlüssen der Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 1 Buchst. a) - die Satzung redaktionell anpassen und den neuen Wortlaut in einer Neufassung feststellen.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 1 Buchst. i).

(2) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren mit einfacher Stimmenmehrheit, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Eltville am Rhein, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Vereinszweck verwandt sind.